

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Textilherstellung Veredlung**

Erste Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

Wiederholte Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	7
Auslandseinsatz	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	10
Brandschutz	12
Erste Hilfe	15
Fremdfirmen	16
Mutterschutz	18
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	19
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	21
Prüfung	22
Sicherheitsbeauftragte	24
Unternehmermodell	26
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	27
Unterweisungen der Beschäftigten	29
Zeitarbeit	30
2. Fadenerzeugung-Spinnerei-Vorwerk	31
Ballenpresse	31
Ballenabtragmaschinen	32
Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel, Mischräumer, Wolf, Ballenabtragmaschine, Öffner, Reißer)	34
Förderbänder/ Lattenroste	36
Kannentransport- und wechsel (z. B. an Karde, Strecke)	37
Pneumatischer Fasertransport	38
Walzen; Textil	39
Spinn-, Zwirn-, Texturiermaschinen	41
3. Flächenerzeugung	44
Ballenpresse	44
Abtafeleinrichtung	45
Walzen; Textil	46
Wickler - Steigdockenwickler	48
Wickler - Umfangwickler	49
Wickler - Zentrumswickler	50
Wickler mit Automatikwechsler	52
Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge	53
Dämpfeinrichtung	54
Flachstrickmaschine	56
Kalander	58
Rundstrickmaschine	59
Spulengatter	61
Ballenabtragmaschinen	63
Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel, Mischräumer, Wolf, Ballenabtragmaschine, Öffner, Reißer)	65

Förderbänder/ Lattenroste	67
Karde, Krempel, Öffner, Reiniger	68
Kastenspeiser-Ballenbrecher	70
Mischräumer	71
Nadelmaschine	73
Pneumatischer Fasertransport	75
Bäum-/Schär-/Zettelmaschine	77
Schlichtekocheer	80
Bandwebmaschine	82
Jacquardeinrichtung	84
Webmaschine	85
Kettenwirkerei/ Raschelei/ Nähwirkerei	87
4. Garnverarbeitung	90
Flechtmaschine	90
Seilereimaschinen	91
5. Gesamter Betrieb/ Übergreifendes	92
Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge	92
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)	93
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume	95
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege	98
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	99
Verkehrswege	101
Rüstarbeiten, Fehlersuche, Störungsbeseitigung, Wartung, Instandhaltung an Textilmaschinen	104
Ballen-/Karton-/Kreuzspulenstapel	106
Laderampen	107
Lagern: Regale/Regalbühnen	108
Lagern: Stapel	110
Leitern und Tritte	111
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport	113
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	115
Gefahrstoffe; allgemein	117
Staub; Textil	120
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	121
Dampfkessel	123
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein	125
Klima (hier: Normklima bei der Verarbeitung textiler Fasern)	126
Maschinen, allgemein	127
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	129
Lärm	131
Vibration; Hand-Arm-Vibration	133
Arbeitsbühnen für Gabelstapler	135
Flurförderzeuge	136
Flurförderzeuge, handbetrieben	137
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	138

Transport von Hand	142
Transportmittel, handbetrieben	143
Kraftfahrzeuge	145
6. Qualitätskontrolle	149
Warenausgabemaschine	149
7. Veredlung	150
Dämpfeinrichtung	150
Druckfarben, Lösemittel, Beschichtungsstoffe	152
Flotte (Farbe, Appretur)	154
Hautschutz	156
Heiße Oberflächen	158
Rührwerk	159
Veredlungsmaschinen, Nass- (z. B. Foulard, Druckanlage, Jigger, Färbekufe)	160
Zentrifuge; Textil	162
Abtafeleinrichtung	163
Kalander	165
Veredlungsmaschine, Trocken- (z. B. Scher-/Raumaschine, Senge, Spannrahmen)	166

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsch, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				
Reisemerkblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Internet-Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast).				
Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u>)				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft.				
Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer
Ausbildung und Befähigung
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mutterschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

- 4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx
- 7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ballenpresse

Gefährdung/Belastung

**Quetschen und Scheren im Bereich der Pressplatte,
Stoßen durch aufspringende Türen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Zugang zu beweglichen Pressenteilen ist gesichert, z.B. durch Verkleidungen, bei automatischen Pressen durch Umzäunungen oder Lichtgitter.				
Im Handbetrieb ist die Pressplatte nur mittels Steuereinrichtung mit selbsttätiger Rückstellung (Totmann-Schalter) ingangzusetzen. Diese ist so platziert, dass beim Betätigen keine Gefahrstellen erreicht sowie der Bereich vollständig überblickt werden kann.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an der Ballenpresse ist vorhanden und für die Beschäftigten verfügbar.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_153_ballenpressen.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ballenabtragmaschinen

Gefährdung/Belastung

**Aufwickeln, Einziehen, Fangen, Verlust von Gliedmaßen durch die Abtragwalze
Stoß durch den fahrenden Turm
Quetschen durch Laufräder**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Faserabtrag und alle Fahrbewegungen sind gesichert durch: - feste / bewegliche trennende Schutzeinrichtung gegen Zugriff zur laufenden Abtragwalze oder Bereichssicherung mit Lichtschranken (in 400 mm und 900 mm Höhe), Schalmatten oder -platten um den Rand des Arbeitsbereichs herum, - Schalter zum Wiederaulauf darf nicht aus dem Innern betätigt werden können. - Schienenräumer - Akustisches/optisches Signal vor dem automatischen Wiederaulauf Eine Rückhalteeinrichtung für den Ausleger ist vorhanden, z. B. Tragelement doppelt, welches jeweils die volle Last tragen kann.				
Not-Halt-Einrichtungen sind vorhanden und vom Bediener im Notfall willkürlich oder unwillkürlich erreichbar.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und sind vorgeschrieben.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel, Mischräumer, Wolf, Ballenabtragmaschine, Öffner, Reißer)

Gefährdung/Belastung

Schwere Verletzungen, Verlust von Gliedmaßen durch bewegte Elemente, die mit Stiften, Nadeln, Sägezähnen, Häkchen, Bürsten usw. bestückt sind

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Alle Zugangs- bzw. Zugriffsmöglichkeiten sind durch feste oder bewegliche Verkleidung mit Verriegelung und Zuhaltung (auch an verschraubten Klappen, Deckeln, Sichtfenstern, Abdeckblechen) gesichert. Schutzmaßnahmen für den Einrichtbetrieb sind vorhanden (Betriebsartenwahlschalter, Tippbetrieb, Kriechgang, Hilfsmittel). Gummiprofil der Beobachtungsfenster ist in gutem Zustand (strammer Sitz, keine Beschädigung).				
Not-Halt-Einrichtungen sind vorhanden und vom Bediener im Notfall willkürlich oder unwillkürlich erreichbar.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden. Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an der Karde</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Krempeln</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Öffner und Reiniger</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Wölfe</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Reißmaschinen</u> " unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung von Arbeitsmitteln
2. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
7. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Förderbänder/ Lattenroste

Gefährdung/Belastung

Erfasst werden, Einziehen der Hände/ Arme in Auflaufstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Absichern von Gefahrstellen an <u>Stetigförderer</u> sind getroffen.				
Die Beschäftigten sind darüber <u>unterwiesen</u> , dass die Beseitigung von Störungen (z. B. Faserbatzen, Materialverstopfungen) bei laufender Maschine verboten ist.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Stetigförderer
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Stetigförderer
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kannentransport- und wechsel (z. B. an Karde, Strecke)

Gefährdung/Belastung

Quetschen und Scheren, zwischen Kannentransportmechanismus (z. B. Drehkreuz) und festen Maschinenteilen; zwischen Kanne und Kannenstock; Überrollen / Überfahren der Füße

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Quetsch- und Scherstellen zwischen Kannentransportmechanismus und festen Teilen sind technisch gesichert, z. B. mit Schaltleiste, Schaltbügel oder mittels Sensor, der den Mechanismus bei fehlender Kanne abstellt, bzw. dessen Start verhindert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist dokumentiert.				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Strecken mit Nadelfeld</u> ", Seite 1 steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pneumatischer Fasertransport

Gefährdung/Belastung

Erfasst werden der Finger/Hände vom Ventilator / Rotor (nachlaufend, wiederangeschaltet) bei Störungsbeseitigung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Zugriff zu den Flügeln ist durch trennende Schutzeinrichtungen verhindert. - Die Zugangsöffnung zur Störungsbeseitigung ist so weit vom Rotor entfernt, dass die Gefahrstelle nicht erreichbar ist. Die Störungsbeseitigung erfolgt in diesem Fall mit einem geeigneten Werkzeug (Haken). - Die Zugangsöffnung ist mit Verriegelung und Zuhaltung versehen und direkt dort angebracht, wo die Verstopfungen auftreten. Die Wartungsklappe kann erst geöffnet werden, wenn der Nachlauf beendet ist. Die regelmäßige fachgerechte Wartung und <u>Prüfung</u> der Transporteinrichtungen ist organisiert. Fristen sind festgelegt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung von Einrichtungen

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Walzen; Textil

Gefährdung/Belastung

**Einziehen von Kleidung, Haaren, Gliedmaßen, Körper
zwischen gegenläufigen Walzenpaaren
zwischen Walzen und feststehenden Teilen
zwischen Walzen und auflaufender textiler Ware
Erfasst werden / Fangen an Walzen mit rauer, haftender Oberfläche**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Walzenabstand beträgt zwischen 120 mm und 150 mm (Extremitäten) oder min. 500 mm (für Kopf/ Körper).				
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Abstand von 4 mm (8 mm wenn Material mitläuft).				
Einzugsstellen sind durch Bereichssicherung oder feste oder bewegliche verriegelte Abdeckungen mit Zuhaltung gesichert. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Gefahrstellen sind durch Lichtgitter, Schalmatten, usw. gesichert. Der Stillstand vor dem Erreichen ist sichergestellt. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Sicherung von Warenaufaufstellen ist nicht erforderlich, da ALLE folgende Faktoren gegeben sind: - Umschlingungswinkel < 90 ° Webware < 180 ° Maschenware - - Flächengewicht < 200 g/m ² - Warenzugkraft max. 300 N/m (Webware) max. 20 N/m (Maschenware) Warenbreite - Walzendurchmesser mindestens 80 mm - keine raue Walzenoberfläche - Warengeschwindigkeit max. 100 m/min - Walze wird nur von Ware angetrieben				

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Spinn-, Zwirn-, Texturiermaschinen

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen, Stoß an fahrenden Wanderknotern, Spleisern, Anspinnwagen; an Streckfeldern und Kämmzonen

Abschürfung, Verbrennung, Verlust von Fingern, Haaren (auch Teilskalpierung), Kleidungsstücken (Strangulation) durch Verfangen in Garnschlingen, an Spindeln und Rotoren

Schnittverletzungen beim Reinigen von Hülsen, Entfernen von Wickeln

Muskel-Skelett-Belastungen durch Heben und Tragen und Zwangshaltungen

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Strecken: Die Gefahrstellen sind mit einer verriegelten Verkleidung gesichert (z. B. bewegliche Haube). Bei geöffneter Haube läuft die Strecke über Schrittschaltung oder über Totmannschalter. Die Haube wird im offenen Zustand sicher gehalten (selbsttätig einfallende mechanische Raste). Für Nadelstab- und Kettenstrecken gilt: Totmannschalter wird verwendet, da die Kriechgeschwindigkeit maximal 10 m/min und der Nachlauf maximal 250 mm beträgt. Für Schrittschaltung ist die Schrittlänge auf maximal 250 mm begrenzt.</p>				
<p>Jeder Kämmkopf ist mit einer eigenen verriegelten Verkleidung gesichert (z. B. bewegliche Haube). Bei geöffneter Verkleidung kann die Kämmmaschine über Schrittschaltung oder Totmannschalter laufen. Die Haube wird im offenen Zustand sicher gehalten (selbsttätig einfallende mechanische Raste). Für Woll-Kämmmaschinen gilt: ·Bei Totmannschalter darf die Kriechgeschwindigkeit maximal 20 Zyklen/Min betragen und der Nachlauf maximal 1 Zyklus. ·Bei Schrittschaltung muss die Schrittlänge kleiner als ein Kammzyklus sein. ·Wenn der Nachlauf kürzer als 1 Kammzyklus ist, ist auch Langsamlauf mit Not-Halt-Einrichtung möglich. Flyerflügel sind mit trennenden Schutzeinrichtungen versehen (z.B. Verdeckungen, Schiebetüren, die bis zur Unterkante der Flügel reichen und mit dem Antrieb verriegelt sind). Bei offener Verdeckung: Die Flügel werden über eine Schrittschaltung oder einen Totmannschalter bewegt (Maximaldrehzahl 1,5 /s und Anhalten innerhalb 1 Umdrehung).</p>				
<p>An Automatischen Wanderknotern, Anspinnwagen und Spleisemechanismen sind Schaltleisten, Bumper vorgesehen, die sich auf beiden Stirnseiten über die gesamte Höhe des Wagens erstrecken. Ortsfeste Doffer an Ringspinnmaschinen sind mit einer trennenden bzw. mindestens nicht trennenden Schutzeinrichtung (Schaltleiste, Schaltleiste) über die gesamte Dofferbreite ausgestattet.</p>				
<p>Es wurde geprüft, ob ungefährlichere Verfahren beim Entfernen der Garnreste von Hülsen möglich sind, z. B. Abziehen, Abschmelzen.</p>				

Sichere Schneidwerkzeuge und Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt, z. B. Sicherheitsmesser, Haken, Halterung für Spulen. Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel zur Verfügung.				
Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten <u>Lärm</u> ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Lärm werden umgesetzt. PSA wird zur Verfügung gestellt, z. B. Haarnetz, Gehörschutz, Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt und für die Beschäftigten verfügbar. Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Ringspinnmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rotorspinnmaschinen</u> " steht zur Verfügung. Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Texturiermaschinen</u> " steht zur Verfügung.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zwirnmaschinen</u> " steht zur Verfügung. Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten bei der Herstellung von synthetischen Stapelfasern</u> " steht zur Verfügung.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten bei der Herstellung von Filamentgarn</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ringspinnmaschine.doc
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
4. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
5. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
7. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ballenpresse

Gefährdung/Belastung

**Quetschen und Scheren im Bereich der Pressplatte,
Stoßen durch aufspringende Türen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Zugang zu beweglichen Pressanteilen ist gesichert, z.B. durch Verkleidungen, bei automatischen Pressen durch Umzäunungen oder Lichtgitter.				
Im Handbetrieb ist die Pressplatte nur mittels Steuereinrichtung mit selbsttätiger Rückstellung (Totmann-Schalter) ingangzusetzen. Diese ist so platziert, dass beim Betätigen keine Gefahrstellen erreicht sowie der Bereich vollständig überblickt werden kann.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an der Ballenpresse ist vorhanden und für die Beschäftigten verfügbar.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_153_ballenpressen.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Abtafeleinrichtung

Gefährdung/Belastung

Stößen an dem bewegten Legearm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Ablegemechanismus ist so konstruiert, dass keine Quetsch- und Scherstellen vorhanden sind. Bei Höhen bis 2,00 m sind die bewegten Kanten des Legearms gepolstert.				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Walzen; Textil

Gefährdung/Belastung

**Einziehen von Kleidung, Haaren, Gliedmaßen, Körper
zwischen gegenläufigen Walzenpaaren
zwischen Walzen und feststehenden Teilen
zwischen Walzen und auflaufender textiler Ware
Erfasst werden / Fangen an Walzen mit rauer, haftender Oberfläche**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Walzenabstand beträgt zwischen 120 mm und 150 mm (Extremitäten) oder min. 500 mm (für Kopf/ Körper).				
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Abstand von 4 mm (8 mm wenn Material mitläuft).				
Einzugsstellen sind durch Bereichssicherung oder feste oder bewegliche verriegelte Abdeckungen mit Zuhaltung gesichert. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Gefahrstellen sind durch Lichtgitter, Schalmatten, usw. gesichert. Der Stillstand vor dem Erreichen ist sichergestellt. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Sicherung von Warenaufaufstellen ist nicht erforderlich, da ALLE folgende Faktoren gegeben sind: - Umschlingungswinkel < 90 ° Webware < 180 ° Maschenware - - Flächengewicht < 200 g/m ² - Warenzugkraft max. 300 N/m (Webware) max. 20 N/m (Maschenware) Warenbreite - Walzendurchmesser mindestens 80 mm - keine raue Walzenoberfläche - Warengeschwindigkeit max. 100 m/min - Walze wird nur von Ware angetrieben				

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wickler - Steigdockenwickler

Gefährdung/Belastung

Einziehen, Fangen und Quetschen der Hände/Arme/Füße/ des Körpers zwischen Walzen und Warenwickel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ab einer Geschwindigkeit von > 2m/min ist die Einzugsstelle gegen Zugriff gesichert durch: Schaltleiste, die vom Bediener automatisch oder bewusst ausgelöst werden kann Umzäunung / Abdeckung mit verriegelten Türen, mit Zuhaltung Totmannschalter zusammen mit Kriechgang für das Anwickeln Achtung: Ab Bj. 2010 darf die Einzugsstelle erst erreicht werden, wenn der Wickel steht.				
> 150 m/min: Die Einzugsstellen sind durch eine Umzäunung mit Verriegelung und Zuhaltung oder ein dreistrahliges Lichtschrankenfeld gesichert.				
Beschäftigte sind anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und <u>Unterweisungshilfe</u> unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umfangswicklern .doc
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wickler - Umfangwickler

Gefährdung/Belastung

Einziehen, Fangen und Quetschen der Hände/Arme/Füße/ des Körpers an Walzen und Warenaufstellern
Quetschen beim Absenken des Antriebsarms
Umfallen der Docke, Fußquetschungen beim Rangieren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bis 150 m/min: Die Einzugsstelle zwischen Docke und Antriebswalze ist gesichert durch eine Auflagewalze mit Not-Halt-Schaltleiste/n. Die Schutzeinrichtung passt sich dem verändernden Durchmesser an. Beim Auslösen wird der Antriebsarm auf min. 120 mm angehoben. Achtung: Ab Bj. 2010 darf die Einzugsstelle erst erreicht werden, wenn der Wickel steht.				
> 150 m/min: Die Einzugsstellen sind durch eine Umzäunung mit Verriegelung und Zuhaltung oder dreistrahliges Lichtschrankenfeld gesichert.				
Eine Befestigung für das Dockengestell ist vorhanden.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und das Tragen ist vorgeschrieben.				
Beschäftigte sind anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und <u>Unterweisungshilfe</u> unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umfangwicklern.doc
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wickler - Zentrumswickler

Gefährdung/Belastung

**Einziehen, Fangen und Quetschen der Hände/Arme/Füße/ des Körpers an der Warenauflaufstelle
Umfallen der Docke, Fußquetschungen beim Rangieren**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ab einer Geschwindigkeit von > 2m/min ist die Einzugsstelle zwischen Warenbahn und Docke gegen Zugriff gesichert durch: Not-Halt-Schaltleiste, die vom Bediener automatisch oder bewusst ausgelöst werden kann Umzäunung / Abdeckung mit verriegelten Türen, mit Zuhaltung Totmannschalter zusammen mit Kriechgang für das Anwickeln Achtung: Ab Bj. 2010 darf die Einzugsstelle erst erreicht werden, wenn der Wickel steht.				
> 150 m/min : Die Einzugsstellen sind durch eine Umzäunung mit Verriegelung und Zuhaltung oder dreistrahliges Lichtschrankenfeld gesichert.				
Befestigung für das Dockengestell ist vorhanden.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und sind vorgeschrieben.				
Die Betriebsanweisung " <u>Arbeiten an Wicklern</u> " ist erstellt und den Beschäftigten zugänglich.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zentrumswicklern</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Walzen von Ausrüstungsmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Person</u> ist organisiert.				
Beschäftigte sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umfangswicklern.doc
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
5. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

Quellen

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wickler mit Automatikwechsler

Gefährdung/Belastung

**Quetschen / Scheren / Stoß beim automatischen Warenwechsel zwischen bewegtem Antriebsarm und Dockengestell oder Wickeldorn oder Säulen zwischen den Teilen der Umlegeinrichtung
Schnitt- und Quetschverletzungen durch Schneidvorrichtungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Zugang ist gesichert durch: Umzäunung mit verriegelten Türen an der jeweils aktiven Seite AOPD (Lichtvorhang) Schaltmatten / Schaltplatten, welche beim Auslösen den Wechselvorgang verhindern oder unterbrechen. Optisches und akustisches Signal vor dem Auslösen des Wechsels Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Automatikwicklern</u> " wird verwendet.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Person</u> ist organisiert.				
Beschäftigte sind anhand der Betriebsanweisung und Unterweisungshilfe unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
3. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

Gefährdung/Belastung

Absturz, Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Laufflächen sind genügend breit, rutschhemmend, stolpersicher und ggf. chemikalienbeständig. Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut.				
Bei Absturzhöhe ≥ 1 m sind ist ein dreiteiliges Geländer (mind. 1,00 m hoch, Handlauf, Knie- und Fußleiste) angebracht.				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Inhalt

TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.5: Fußböden, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Dämpfeinrichtung

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen (auch großflächig) durch Kontakt mit Dampfleitungen
 Verbrühungen durch Dampfaustritt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Austritt von Dampf in gefährlichen Mengen aus den Wareneinlauf- und -auslauföffnungen ist verhindert durch: · Lage der Öffnung (nicht erreichbar) · Dichtungen, Syphons und Ausblassechlitze · Dampfabsaugeinrichtungen				
Atmosphärische Dämpfer: Der Austritt von großen Dampfmenen ist verhindert, weil die Türen entweder so konstruiert sind, dass sie in zwei Stufen geöffnet werden, wobei in der ersten Stufe der Dampf aufwärts, von der Bedienungsperson weg abgeleitet wird, oder die Türen sind so mit der Dampfzufuhr verriegelt, dass sie nicht geöffnet werden können, bevor die Dampfzufuhr unterbrochen ist.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahrenstellen und das arbeitssichere Verhalten <u>unterwiesen</u> : Maßnahmen sind z. B. Abstand halten, PSA tragen, Meldung schlecht isolierter Stellen an Vorgesetzten.				
Die regelmäßige <u>Prüfung</u> der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (hier: z. B. technische Kopplung Deckel/Dampfzufuhr) durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
5. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flachstrickmaschine

Gefährdung/Belastung

**Quetschen und Scheren der Finger/Hände zwischen Schlossschiebern und Anschlägen bzw. zwischen Schlitten und festen Maschinenteilen;
Einziehen der Finger zwischen Kettenrad und Steuerkette Herumfliegen von abgebrochenen Nadeln
Herabfallende Spulen oder andere Gegenstände**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Quetsch- und Scherstellen zwischen Schlossschlitten und feststehenden Teilen ist durch bewegliche Schutzeinrichtung geschützt. Bei Öffnung kann der Strickvorgang nur mit Totmannschalter laufen.				
Einzugsstellen an den Kettenrädern des Kettenantriebs sind durch feststehende Schutzeinrichtungen gesichert.				
PSA: Gehörschutz und Sicherheitsschuhe werden zur Verfügung gestellt. Für das Arbeiten bei offener Verkleidung stehen Schutzbrillen zur Verfügung. Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten <u>Lärm</u> ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Lärm wurden umgesetzt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt und für die Beschäftigten verfügbar.				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Flachstrickmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_155_strickmaschinen.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_155_strickmaschinen.doc
7. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
9. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kalander

Gefährdung/Belastung

**Einziehen, Quetschen zwischen Walzen;
Verbrennung an beheizten Kalandерwalzen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Walzeinzugs- und Warenaufstellstellen sind gesichert. Das Objekt " <u>Walzen; Textil</u> " ist beachtet.				
Verfahren zum sicheren Reinigen der Walzen (Abkühltemperatur, Reinigungsmittel, PSA) ist festgelegt. Walzenreinigung erfolgt möglichst in kaltem Zustand.				
Das Objekt " <u>Heiße Oberflächen</u> " ist beachtet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kalandern</u> " wird verwendet.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heiße Oberflächen
4. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rundstrickmaschine

Gefährdung/Belastung

Quetschen, Scheren (zwischen Fournisseurband u. Antriebs- bzw. Spannscheibe, umlaufendem Schlossmantel und festen Maschinenteilen, umlaufender Warenwickleinrichtung und festen Maschinenteilen, drehenden Spulengattern und festen Teilen)

Herabfallende Spulen oder anderer Gegenstände

Überlastung des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen von Spulen

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Quetsch- und Scherstellen zwischen umlaufendem Warenabzug und feststehenden Teilen sind durch feste Einhausung und beweglichen verriegelten Türen gesichert.				
Scherstellen zwischen umlaufendem Schlossmantel und feststehenden Teilen sind gesichert, z. B. durch verriegelte Abdeckung und Betriebsart Kriechgang mit Totmannschalter.				
Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel zur Verfügung.				
Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten <u>Lärm</u> ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Lärm wurden umgesetzt.				
PSA wird zur Verfügung gestellt, z. B. Gehörschutz, Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt und für die Beschäftigten verfügbar. Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rundstrickmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_155_strickmaschinen.doc
3. Lokale Datei: s_hilfsmittel\s_052_a09-2010.doc

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Spulengatter

Gefährdung/Belastung

**Herabfallende Spulen beim Bestücken der Spulengatter;
Schnittverletzungen durch Umgang mit Schneidwerkzeugen
Überlastungen des Muskel-Skelett-Systems.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete Hilfsmittel stehen zur Verfügung, z. B.: - Spulenwagen mit Federboden - Hebehilfen / Handhabungseinrichtungen bei großen Spulengewichten - Podeste für das Bestücken von hoch liegenden Gatterreihen.				
Sichere Schneidwerkzeuge werden zur Verfügung gestellt, z. B. für die Schneidaufgabe geeignete Sicherheitsmesser.				
Sicherheitsschuhe werden zur Verfügung gestellt.				
Die Betriebsanweisung <u>Heben und Tragen</u> ist erstellt.				
Die Betriebsanweisung " <u>Umgang mit Schneidwerkzeugen</u> " ist erstellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_049_heben_und_tragen.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umgang_schneidwerkzeugen.doc

Quellen

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), Inhalt
DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

Gefährdung/Belastung

Absturz, Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Laufflächen sind genügend breit, rutschhemmend, stolpersicher und ggf. chemikalienbeständig. Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut.				
Bei Absturzhöhe ≥ 1 m sind ist ein dreiteiliges Geländer (mind. 1,00 m hoch, Handlauf, Knie- und Fußleiste) angebracht.				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Inhalt

TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.5: Fußböden, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ballenabtragmaschinen

Gefährdung/Belastung

Aufwickeln, Einziehen, Fangen, Verlust von Gliedmaßen durch die Abtragwalze

Stoß durch den fahrenden Turm

Quetschen durch Laufräder

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Faserabtrag und alle Fahrbewegungen sind gesichert durch: - feste / bewegliche trennende Schutzeinrichtung gegen Zugriff zur laufenden Abtragwalze oder Bereichssicherung mit Lichtschranken (in 400 mm und 900 mm Höhe), Schalmatten oder -platten um den Rand des Arbeitsbereichs herum, - Schalter zum Wiederaulauf darf nicht aus dem Innern betätigt werden können. - Schienenräumer - Akustisches/optisches Signal vor dem automatischen Wiederaulauf Eine Rückhalteeinrichtung für den Ausleger ist vorhanden, z. B. Tragelement doppelt, welches jeweils die volle Last tragen kann.				
Not-Halt-Einrichtungen sind vorhanden und vom Bediener im Notfall willkürlich oder unwillkürlich erreichbar.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und sind vorgeschrieben.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel, Mischräumer, Wolf, Ballenabtragmaschine, Öffner, Reißer)

Gefährdung/Belastung

Schwere Verletzungen, Verlust von Gliedmaßen durch bewegte Elemente, die mit Stiften, Nadeln, Sägezähnen, Häkchen, Bürsten usw. bestückt sind

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Alle Zugangs- bzw. Zugriffsmöglichkeiten sind durch feste oder bewegliche Verkleidung mit Verriegelung und Zuhaltung (auch an verschraubten Klappen, Deckeln, Sichtfenstern, Abdeckblechen) gesichert. Schutzmaßnahmen für den Einrichtbetrieb sind vorhanden (Betriebsartenwahlschalter, Tippbetrieb, Kriechgang, Hilfsmittel). Gummiprofil der Beobachtungsfenster ist in gutem Zustand (strammer Sitz, keine Beschädigung).				
Not-Halt-Einrichtungen sind vorhanden und vom Bediener im Notfall willkürlich oder unwillkürlich erreichbar.				
Die regelmäßige <u>Prüfung der Arbeitsmittel</u> durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden. Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an der Karde</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Krempeln</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Öffner und Reiniger</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Wölfe</u> " unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung / Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Reißmaschinen</u> " unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung von Arbeitsmitteln
2. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
7. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Förderbänder/ Lattenroste

Gefährdung/Belastung

Erfasst werden, Einziehen der Hände/ Arme in Auflaufstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Absichern von Gefahrstellen an <u>Stetigförderer</u> sind getroffen.				
Die Beschäftigten sind darüber <u>unterwiesen</u> , dass die Beseitigung von Störungen (z. B. Faserbatzen, Materialverstopfungen) bei laufender Maschine verboten ist.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Stetigförderer
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Stetigförderer
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Karde, Krempel, Öffner, Reiniger

Gefährdung/Belastung

Fangen, Aufwickeln durch gefährliche Maschinenelemente z. B. Vorreißer, Tambour, Arbeiter-, Wenderwalzen, Abnehmerwalzen,
 beim Ausstoßen / Schleifen von Garnituren,
 beim Aufziehen von Sägezahndraht auf Walzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Schutzmaßnahmen bezüglich " <u>Besonders gefährliche Maschinenelemente</u> " sind getroffen und werden umgesetzt.				
Zum Vlies abnehmen/übergeben/anlegen/nachschieben sind Hilfsmittel (lange Stange, Stab) bereitgestellt. Hilfsöffnungen sind so gesichert, dass Gefahrstellen nicht mit Körperteilen erreichbar sind (Sicherheitsabstände gemäß DIN EN ISO 13857).				
Eine schriftliche Arbeitsanweisung zum Ausstoßen / Schleifen / Aufziehen von Garnituren ist erstellt. Wichtig: - Für sicheren Standplatz und Abstützbalken wird gesorgt. - Mit dem Schleifen und Ausstoßen werden nur hierfür geeignete und qualifizierte Beschäftigte beauftragt. - Die Spitzen der Garnitur müssen während der Arbeit entgegen der Walzendrehrichtung zeigen!				
Fristen zur regelmäßigen Überprüfung der Verriegelungs- und Zuhaltungseinrichtungen sind festgelegt und werden eingehalten, um technischen Defekten vorzubeugen oder Manipulation festzustellen.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Besonders gefährliche Maschinenelemente (Spinnerei-Vorwerk)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kastenspeiser-Ballenbrecher

Gefährdung/Belastung

Erfasst werden, Einziehen an Nadellattentuch, Rückstreifwalzen, Öffnerwalzen
Einatmen von Stäuben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Schutzmaßnahmen bezüglich " <u>Besonders gefährliche Maschinenelemente</u> " sind getroffen und werden umgesetzt.				
Der Tunnel über der Zuführöffnung ist so lang, dass das Nadellattentuch (oder ein anderes besonders gefährliches Maschinenelement) keinesfalls von außen erreicht werden kann. Die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN ISO 13857 sind eingehalten.				
An der für die Zuführung der Ballen benötigten Öffnung ist eine über die Breite des Zuführbandes gespannte Not-Halt-Schaltleine vorhanden. oder Not-Halt-Taster sind beidseits vorhanden und von der Mitte der Zuführöffnung aus gut erreichbar.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und sind vorgeschrieben.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mischräumer

Gefährdung/Belastung

**Fangen, Einziehen am Nadellattentuch
 Quetschen und Scheren durch die Bewegung zwischen Räumer und Mischkammer, Arbeitsbühne oder
 Gebäudeteilen, zwischen Rädern und Schienen
 Sturz von der Arbeitsbühne**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Nadellattentuch steht still, bevor es aus der Mischkammer herausfährt. Das Herausfahren / seitliches Verfahren ist nur durch einen Totmannschalter möglich (Schalter auf der linken Seite für Fahrt nach links; Schalter rechts für Fahrt nach rechts). Ingangsetzen vom Hauptschaltpult ist nicht möglich, wenn sich eine Person auf der Arbeitsbühne befindet. Am Ende der Mischkammer ist ein nur von innen zu öffnender oder verriegelter Notausgang vorhanden.				
Für ein sicheres Betreten des Kammerdachs ist eine <u>Arbeitsbühne</u> oder eine Anschlagvorrichtung für das Sicherheitsgeschirr (PSAgA) vorhanden. Für den sicheren Aufstieg ist eine Treppe oder eine sicher verankerte Leiter vorhanden.				
Not-Halt-Einrichtungen sind vorhanden und im Notfall willkürlich oder unwillkürlich erreichbar.				
Sicherheitsschuhe stehen zur Verfügung und sind vorgeschrieben.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die Arbeit an den besonders gefährlichen Maschinen ist vorhanden.				
Die Beschäftigten werden mindestens halbjährlich anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_152_vorwerksmaschinen.doc

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Nadelmaschine

Gefährdung/Belastung

Stechen, Quetschen beim Eingriff in den Nadelbereich
Einziehen, Fangen an Förderbändern, Lieferwalzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Nadelbereich ist durch Verkleidungen gesichert. Ein Zugriff durch die Öffnungen für Ein- und Auslauf des Materials ist durch trennende Schutzeinrichtungen verhindert, z. B. Tunnel mit ausreichender Länge zur Einhaltung der Sicherheitsabstände nach EN ISO 13857, oder durch die Zuführeinrichtungen, die einen Zugriff ebenso wirksam verhindern oder eine Kombination aus trennenden und nicht trennenden Schutzeinrichtungen (z. B. Schaltleisten, Schaltleinen, Lichtschranken) verhindert. Bewegliche Verkleidungen und nicht trennende Schutzeinrichtungen sind mit dem Antrieb der Hubbewegung verriegelt. Der Antrieb steht still, bevor der Gefahrenbereich erreicht werden kann (EN ISO 13855).				
Das Reinigen der Nadeln und der Wechsel der Nadelbretter erfolgt durch seitliche Türen, die mit der Hubbewegung verriegelt sind. Das Verfahren in eine offene Position ist bei geöffneter Schutzeinrichtung nicht möglich, d. h. es erfolgt noch bei geschlossener Tür.				
<u>Walzeneinzugsstellen</u> durch Zuführwalzen bzw. Zuführbänder sind gesichert.				
Schutzmaßnahmen gegen "Lärm" sind umgesetzt.				
Der sichere Umgang bei Austausch und Transport der Nadelbretter wird regelmäßig unterwiesen. Eine Betriebsanweisung ist erstellt und steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pneumatischer Fasertransport

Gefährdung/Belastung

Erfasst werden der Finger/Hände vom Ventilator / Rotor (nachlaufend, wiederangeschaltet) bei Störungsbeseitigung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Zugriff zu den Flügeln ist durch trennende Schutzeinrichtungen verhindert. - Die Zugangsöffnung zur Störungsbeseitigung ist so weit vom Rotor entfernt, dass die Gefahrstelle nicht erreichbar ist. Die Störungsbeseitigung erfolgt in diesem Fall mit einem geeigneten Werkzeug (Haken). - Die Zugangsöffnung ist mit Verriegelung und Zuhaltung versehen und direkt dort angebracht, wo die Verstopfungen auftreten. Die Wartungsklappe kann erst geöffnet werden, wenn der Nachlauf beendet ist. Die regelmäßige fachgerechte Wartung und <u>Prüfung</u> der Transporteinrichtungen ist organisiert. Fristen sind festgelegt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung von Einrichtungen

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

Gefährdung/Belastung

Absturz, Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Laufflächen sind genügend breit, rutschhemmend, stolpersicher und ggf. chemikalienbeständig. Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt. Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut. Bei Absturzhöhe ≥ 1 m sind ist ein dreiteiliges Geländer (mind. 1,00 m hoch, Handlauf, Knie- und Fußleiste) angebracht.				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Inhalt

TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.5: Fußböden, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bäum-/Schär-/Zettelmaschine

Gefährdung/Belastung

**Einziehen, Fangen und Aufwickeln von Gliedmaßen
Quetschen/Stoß/Überrollen beim Baumwechsel,
Herabfallende Spulen beim Bestücken der Zettel- oder Schärgatter
Überlastung des Muskel-Skelett-Systems**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einzugsstellen zwischen Mess- und Führungswalzen sind mit einer beweglichen trennenden verriegelten Schutzeinrichtung versehen.				
Weitere Einzugsstellen (zwischen Baum und Kettfadenschar, Baumscheiben und Boden/Maschinenteilen, Baum und Antriebswalze) sind durch trennende verriegelte Schutzeinrichtungen gesichert oder durch Lichtgitter und der Baum kommt zum Stehen, bevor die Gefahrstelle erreicht wird.				
Konus-Schärmaschine: Die offenen Enden der einstellbaren Konuslatten sind durch eine Abdeckung gesichert.				
Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel zur Verfügung.				
Für das Heben und Tragen von Lasten werden kraftbetriebene Transportmittel (Krane, Gabelstapler, Gabelhubwagen, Heberoller mit Rückschlagsicherung, Hebehilfen) zur Verfügung gestellt.				
Sicherheitsschuhe werden zur Verfügung gestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt und steht den Beschäftigten zur Verfügung.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Schärmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Zettelmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schaermaschine.doc
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Spulengatter

Gefährdung/Belastung

**Herabfallende Spulen beim Bestücken der Spulengatter;
Schnittverletzungen durch Umgang mit Schneidwerkzeugen
Überlastungen des Muskel-Skelett-Systems.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete Hilfsmittel stehen zur Verfügung, z. B.: - Spulenzüge mit Federboden - Hebehilfen / Handhabungseinrichtungen bei großen Spulengewichten - Podeste für das Bestücken von hoch liegenden Gatterreihen.				
Sichere Schneidwerkzeuge werden zur Verfügung gestellt, z. B. für die Schneidaufgabe geeignete Sicherheitsmesser.				
Sicherheitsschuhe werden zur Verfügung gestellt.				
Die Betriebsanweisung <u>Heben und Tragen</u> ist erstellt.				
Die Betriebsanweisung " <u>Umgang mit Schneidwerkzeugen</u> " ist erstellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_049_heben_und_tragen.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umgang_schneidwerkzeugen.doc

Quellen

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), Inhalt
DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schlichtekoher

Gefährdung/Belastung

**Verbrühungen durch Herausspritzen heißer Schlichte, Überlaufen des Behälters, heißen Dampf;
 Verbrennungen an heißen Anlagenteilen;
 Quetschen/Einziehen der Hände/Arme/Haare/Kleidung durch das rotierende Rührwerk;
 Handquetschungen durch zufallenden Behälterdeckel;
 Ausrutschen auf ausgelaufener Flotte**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Behälterdeckel ist mit Verriegelung und Zuhaltung versehen, die sicherstellt, dass das Öffnen - nur bei abgeschalteter Energiezufuhr (auch Dampf) - erst ab einer Temperatur von max. 80°C - erst 30 Sek nach Abschaltung Heizung und Stillstand des Rührwerks möglich ist. Der Deckel ist gegen Herabfallen gesichert (z. B. Gegengewicht, Arretierung).				
PSA (Chemikalienschutzhandschuhe, langärmelige Arbeitskleidung, Schürze, Gummistiefel, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille) wird zur Verfügung gestellt.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> "Bedienen des Schlichtekoehers" ist erstellt und den Beschäftigten zugänglich.				
Die Beschäftigten sind ausreichend qualifiziert und eingewiesen und anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten beim Schlichten</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schlichtekoher.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bandwebmaschine

Gefährdung/Belastung

Quetschen und Scheren zwischen Hebel des Schussnadelhalters und feststehenden Teilen
Quetschen durch das Webblatt
Scheren durch die offenen Litzenträgerenden
Walzeneinzugsstellen am Abzug
Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der schwenkende Hebel des Schussnadelhalters ist durch eine feststehende Abdeckung gesichert.				
Die Litzenträgerenden sind durch eine seitlich angebrachte Abdeckung oder Litzenträgerführungen gesichert.				
Das Objekt " <u>Walzen, rotierend</u> " ist beachtet.				
Das Objekt <u>Lärm</u> ist beachtet.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt für die Beschäftigten verfügbar.				
Beschäftigte sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Webmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die <u>regelmäßige Prüfung</u> der Arbeitsmittel durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
5. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Jacquardeinrichtung

Gefährdung/Belastung

Quetschen, Scheren durch Weblade und Webblatt und feststehenden Teilen, an der Kettablassvorrichtung, am Schaftmechanismus, unerwartetes Anlaufen der Jacquardeinrichtung. Absturz von der Arbeitsbühne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An jeder Jacquardeinrichtung sind Schalter / Not-Halt-Taster angebracht. (gilt nicht bei Band-Jacquard-Webmaschinen)				
Es ist sichergestellt, dass die Jacquardeinrichtung nicht durch Einschalten der Webmaschine anlaufen kann (bei Maschinen mit durchgehender Arbeitsbühne wird der Schalter an der Jacquardeinrichtung betätigt, sonst Hauptschalter ausgeschaltet, Vorhängeschloss angebracht, zumindest Schild an Hauptschalter aufgehängt).				
An <u>Arbeitsbühnen</u> , Aufstiegen und Durchtrittsöffnungen ist ein Geländer oder andere Absturzsicherung vorhanden.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt und für die Beschäftigten verfügbar.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Webmaschinen</u> ", Seite 2 steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Webmaschine

Gefährdung/Belastung

**Finger- / Handquetschungen zwischen Webblatt und Breithalter;
 Finger-, Hand- und Armquetschungen zwischen Weblade und Maschinengestell bzw. anderen Maschinenteilen;
 Getroffen werden durch Schützen Belastung des Muskel-Skelett-Systems, Zwangshaltungen
 Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Quetsch- und Scherstellen zwischen Webblatt und Breithalter und Weblade und Maschinengestell sind gesichert durch trennende Schutzeinrichtung / Lichtvorhang (als Anlaufsperr wirkendes Lichtgitter).				
Das unbeabsichtigte Einschalten ist durch einen Zwei-Finger-Steuerschalter verhindert. Bei Altmaschinen ist mindestens ein Schutzkragen nachgerüstet.				
Schützenfänger sind vorhanden und eingestellt (Schützenwebmaschine).				
Die Warenwickelgeschwindigkeit beträgt < 2 m/min. Not-Halt-Einrichtungen (Taster, Reißleine) sind vorhanden.				
Zahnräder für den Kettablass sind sicher (vorgesehene Aussparungen nicht breiter als 5 cm; Not-Halt erreichbar).				
Für den Transport von Kettbäumen stehen <u>Krane</u> zur Verfügung.				
Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel zur Verfügung.				
Die Betriebsanweisung " <u>Reparaturarbeiten an Webmaschinen</u> " ist erstellt.				
Die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum <u>Lärm</u> sind umgesetzt.				
Die Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz im Lärmbereich</u> " ist erstellt. Die Beschäftigten werden regelmäßig angemessen unterwiesen (bei Gehörschutzstöpsel mit Übung). Das ordnungsgemäße Einsetzen und Tragen von Gehörschutz wird regelmäßig kontrolliert.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Webmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Krane
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_webmaschinen.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_gehoerschutz.doc
5. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kettenwirkerei/ Raschelei/ Nähwirkerei

Gefährdung/Belastung

**Stoßen beim Transport und Wechsel von (Teil-) Kettbäumen, Einziehen, Quetschen, Scheren an Antriebsteilen; Einziehen zwischen Musterketten und Musterrädern; Quetschen zwischen Schusseintragseinrichtung und festen Maschinenteilen; Abstürzen von Arbeitsbühnen; Herabfallende Spulen, Hülsen, Rollen, Maschinenteile o. a. Überlastung des Muskel-Skelett-Systems durch Bewegungen von Spulen und durch Zwangshaltungen
Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einzugsstellen an Kettenrädern und Transportketten für Schusseintrag sind durch feststehende bzw. verriegelte bewegliche Abdeckungen gesichert.				
Zugriff und Zugang zum Fahrweg der Schusseintragseinrichtung wird verhindert, z. B. durch Umzäunung mit verriegelter Tür oder Lichtgitter (arbeitstäbliche Funktionsprüfung durch Bediener).				
An <u>Arbeitsbühnen</u> , Aufstiegen und Durchtrittsöffnungen ist ein Geländer oder eine andere Absturzsicherung vorhanden.				
Für den Warenabzug ist das Objekt " <u>Walzen, Textil</u> " beachtet.				
Für den Transport von Kettbäumen stehen <u>Krane</u> zur Verfügung.				
Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel (...) zur Verfügung.				
Das Herunterfallen von Kettbäumen ist durch Auffangeinrichtungen verhindert.				
Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten <u>Lärm</u> ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Lärm wurden umgesetzt.				
PSA (Schutzhandschuhe für Kettbaumwechsel, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz) steht zur Verfügung.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt und für die Beschäftigten verfügbar.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kettenwirk- und Raschelmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Krane
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
5. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Spulengatter

Gefährdung/Belastung

**Herabfallende Spulen beim Bestücken der Spulengatter;
Schnittverletzungen durch Umgang mit Schneidwerkzeugen
Überlastungen des Muskel-Skelett-Systems.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete Hilfsmittel stehen zur Verfügung, z. B.: - Spulenwagen mit Federboden - Hebehilfen / Handhabungseinrichtungen bei großen Spulengewichten - Podeste für das Bestücken von hoch liegenden Gatterreihen.				
Sichere Schneidwerkzeuge werden zur Verfügung gestellt, z. B. für die Schneidaufgabe geeignete Sicherheitsmesser.				
Sicherheitsschuhe werden zur Verfügung gestellt.				
Die Betriebsanweisung <u>Heben und Tragen</u> ist erstellt.				
Die Betriebsanweisung " <u>Umgang mit Schneidwerkzeugen</u> " ist erstellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_049_heben_und_tragen.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umgang_schneidwerkzeugen.doc

Quellen

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), Inhalt
DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flechtmaschine

Gefährdung/Belastung

Quetschen, Scheren, Fangen, Aufwickeln (Finger, Kleidung, Haare) an umlaufenden Klöppelspulen oder anderen bewegten Maschinenteilen Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Um die Maschine geführte Stange mit Abstand von mindestens 25 mm vom Klöppel in äußerster Position und 100 mm Höhe vom Tisch (Flügelraddurchmesser bis 120 mm) bzw. > 25 mm vom Klöppel und 25 mm über Oberkante des Klöppels (Flügelraddurchmesser 120 - 180 mm) ist vorhanden.				
Umzäunung / Einhausung der Maschine mit verriegelten Zugangstüren ist vorhanden (Flügelraddurchmesser > 180 mm).				
Zwischen Motor und Klöppelzahnrad ist eine Überlastsicherung vorhanden.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt und den Beschäftigten zugänglich.				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Flechtmaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Stäube, allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_154_flechtmaschinen.doc
6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Seilereimaschinen

Gefährdung/Belastung

**Quetschen, Scheren, Fangen, Aufwickeln (Finger, Kleidung, Haare) an Garnschlingen, Fadenballon, rotierenden Flügeln oder Antriebsteilen;
Stoßen durch Herausschleudern von Spulen
Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verkleidung / Umzäunung / Einhausung der Maschine mit feststehenden oder beweglichen verriegelten Zugangstüren ist vorhanden. Für das Handhaben von Spulen stehen Hilfsmittel zur Verfügung.				
Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen <u>Lärm</u> wurden umgesetzt. Eine Betriebsanweisung ist erstellt und den Beschäftigten zugänglich.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

Gefährdung/Belastung

Absturz, Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Laufflächen sind genügend breit, rutschhemmend, stolpersicher und ggf. chemikalienbeständig. Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt. Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut. Bei Absturzhöhe ≥ 1 m sind ist ein dreiteiliges Geländer (mind. 1,00 m hoch, Handlauf, Knie- und Fußleiste) angebracht.				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Inhalt

TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.5: Fußböden, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

Gefährdung/Belastung

Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15. Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge. Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert. <u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_psa_absturz.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
DGUV Information 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt. Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet. Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASRA1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASRA1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASRA1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rüstarbeiten, Fehlersuche, Störungsbeseitigung, Wartung, Instandhaltung an Textilmaschinen

Gefährdung/Belastung

**Quetschen, Scheren, Fangen, Aufwickeln, Stoßen an Antriebsteilen der Maschinen, durch unbefugtes oder unbeabsichtigtes Einschalten;
 durch gespeicherte Energie,
 durch herabfallende Maschinenteile;
 Verbrühungen/Verätzungen durch austretende Medien**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Tätigkeiten werden grundsätzlich nur im Stillstand und energielos durchgeführt. Es ist sichergestellt, dass gefahrbringende Bewegungen, auch durch gespeicherte Energien, verhindert werden, z. B. durch Hauptschalter aus, durch Fixieren beweglicher Teile, durch Abschließen, gesichert gegen Wiedereinschalten.				
Eingriff bei laufender Maschine (Sonderbetriebszustände) erfolgt nur, wenn die Arbeit nicht anders durchführbar ist, unter besonderen Schutzmaßnahmen. Folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen wird beachtet: a. Bewegen von Hand b. Totmanteltaster in Verbindung mit Kriechgang c. Tippbetrieb mit Schritten < 100mm d. Langsamlauf in Verbindung mit Not-Halt Gefahrstellen werden mit vorübergehend angebrachten trennenden Schutzeinrichtungen abgeschirmt. Die Angaben des Herstellers werden beachtet.				
Geeignete Hilfsmittel zur Störungsbehebung sind vorhanden, wie z. B. ·Flockfängergeräte, ·Sicherheitsmesser, ·Spinnhaken, ·Stäbe oder ähnliche Geräte				
Ausreichende Qualifikation der Beschäftigten ist gegeben und sichergestellt (unterwiesene / befähigte Personen). Verantwortlichkeiten und Beauftragung sind schriftlich geregelt.				
Kommunikationswege zwischen Instandhaltungspersonal und Maschinenbedienern sind geregelt. Gefahrenbereiche werden festgelegt und gekennzeichnet.				
Erforderliche PSA steht zur Verfügung, z. B. dicht schließende Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzkleidung.				
Die "Ergänzende Gefährdungsbeurteilung für Instandhaltung" wird eingesetzt.				
Eine Betriebsanweisung (Muster: " <u>Reparaturarbeiten an Webmaschinen</u> ") ist erstellt.				

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für "Arbeitsplätze mit Absturzgefahr" sind festgelegt.

Zusätzliche, ergänzende Inhalte werden ggf. in die Unterweisung integriert:

- Besondere Gefährdung durch verringerte Wahrnehmung bei Lärm
- Schutzeinrichtungen, die entfernt wurden, sind vor dem Wiedereinschalten wieder anzubringen
- Verbot der Manipulation (Überbrücken von Schutzeinrichtungen)
- Tragepflicht für Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutzmaske

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_webmaschinen.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

Quellen

TRBS 1112: Instandhaltung, Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ballen-/Karton-/Kreuzspulenstapel

Gefährdung/Belastung

Abstürzen, Umstürzen, Einknicken gestapelter Kartons, Ballen, Kreuzspulenpaletten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die maximale <u>Stapelhöhe</u> und die Stapelart ist festgelegt.				
Regelmäßige Prüfung anhand der <u>Prüfliste</u> "Sicheres Lagern und Stapeln" ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> , (gerade Stapel, schräge Stapel korrigieren, maximale Höhe einhalten); die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lagern: Stapel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lagern: Stapel
3. Lokale Datei: prueflisten\pl_26.pdf
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 10 Lagern und Stapeln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Laderampen

Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung, Anhang <u>Nr.1</u> .10 ist erfüllt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

Quellen

ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: Regale/Regalbühen

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 <u>Nr.4.1</u> - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 <u>Nr. 4.3.4</u> .				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.2.7.1</u> . Die Kennzeichnung von Regalbühen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.3.4.1</u> .				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Beschäftigten sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: Stapel

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Zusammenstürzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.4</u> und DGUV Information 208-006 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
Standsicherheit: Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach DGUV Regel 108-007 <u>Anhang 1</u> , wird eingehalten. Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>5.3.7</u> .				
Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind: - Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten, - Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.5</u> , - zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten, - Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Nr.11
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: 5.3.7
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel
 DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruchsichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruchsicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern". Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane
- DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge
- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite
- TRGS 526: Laboratorien, Titel
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl_07_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe; allgemein

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: - Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter www.baua.de), - DGUV Regeln, Informationen (siehe www.arbeitssicherheit.de und DGUV Information 213-701), - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe TRGS 420) oder - <u>Expositionsbeschreibungen</u> der BG ETEM. (siehe www.bgetem.de > Fachgebiet Gefahrstoffe>Expositionsbeschreibungen)				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 400 ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, S 017).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe (Ziel: Reduzierung der Stoffvielfalt im Betrieb) ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung (TRGS 600) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. A. geprüft, ob möglichst ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe TRGS 402).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe TRGS 401).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebserzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgutverändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe BekGS 910).				
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe TRGS 500).				

Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, <u>S 018</u>)				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe <u>ArbMedVV</u>).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> (mit Dokumentation, incl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition, Inhalt
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefährstoffe/expositionsbeschreibungen>
3. Regelwerkeintrag: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 600: Substitution, Inhalt
6. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
10. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
11. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
12. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefährstoffe\b00.doc
13. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
14. Regelwerkeintrag: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Anhang 2
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
17. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt
- TRGS 600: Substitution, Inhalt
- DGUV Information 213-701: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW), Inhalt
- S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Inhalt
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Staub; Textil

Gefährdung/Belastung

Einatmen von organischem und anorganischem Faserstaub, besonders im Spinnerei-Vorwerk; durch Roh-Baumwollstaub (Byssinose)

Reizung der Haut und Schleimhäute durch Staub, z. B. bei Glasfasern;

Staubbrände / -explosion

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der allgemeine Staubgrenzwert ist eingehalten. Messungen wurden durchgeführt.				
Absauganlagen mit Partikelfilter sind vorhanden und wirksam. Sie werden regelmäßig fachkundig gewartet und in festgelegten Fristen auf Funktion geprüft.				
Staubablagerungen werden vermieden durch regelmäßige Staubbeseitigung. Ein Reinigungsplan ist erstellt. Staubgeprüfte Industriestaubsauger (Filterklasse M) stehen den Beschäftigten für die Reinigung zur Verfügung.				
Die Anwendung von Druckluft ist nur dort erlaubt, wo Saugen oder feuchtes Aufnehmen nicht möglich ist. Partikelfiltrierende Atemschutzmasken für den Einsatz von Druckluftpistolen stehen zur Verfügung.				
Die Beschäftigten sind anhand der <u>Betriebsanweisung</u> unterwiesen. Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_042_staub_beim_oeffnen_ghs.doc

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang 1: Nummer 2: Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Dampfkessel

Gefährdung/Belastung

Zerknall

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist dokumentiert; siehe BetrSichV § 14 und § 19. Vereinfachung bei anderorts durchgeführter Prüfung siehe BetrSichV § 14 Abs. 5.				
Der Dampfkessel wird wiederkehrend geprüft. Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ [bar ³]: Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS); Fristen: Äußere Prüfung 1 Jahr, innere Prüfung 3 Jahre, Festigkeitsprüfung 9 Jahre; siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Tabelle Nr. 5. oder Druckinhaltsprodukt $1000 \geq PS \cdot V$ [bar ³] > 50 und zulässiger Druck $PS < 32$ bar: Prüfung durch eine befähigte Person; siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3. Empfehlung für Fristen, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: äußere Prüfung 1 Jahr, innere Prüfung 3 Jahre, Festigkeitsprüfung 9 Jahre. Prüfbescheinigungen werden am Betriebsort aufbewahrt; siehe BetrSichV § 19.				
Bei Bedienung, Wartung und Prüfung wird die Betriebsanleitung des Herstellers beachtet. - Die Verkleidungen von beweglichen Antriebsteilen sind montiert. - Sicherheitseinrichtungen sind nicht beschädigt.				
Die Beschäftigten werden unterwiesen: Der Dampfkessel darf nur von Personen bedient werden, die damit beauftragt sind. Der Dampfkessel darf nicht eigenmächtig verändert werden (z.B. Plombe am Sicherheitsventil entfernen).				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach verpflichtigen Änderungen

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

Gefährdung/Belastung

Gefährdung Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen, Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel stehen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert, instandgesetzt und <u>geprüft</u> .				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig geprüft. Die <u>Prüfung</u> wird dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe "Unterweisen in der Elektrotechnik").				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-070: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Klima (hier: Normklima bei der Verarbeitung textiler Fasern)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen in der Arbeitsumgebung; Belastung des Herz-/Kreislaufsystems , z. B. Unwohlsein, Konzentrationsschwächen, wegen textiltechnologisch bedingter Klimagrößen (z. B. T= 20°C, RL=65%)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beschäftigte sind in Bezug auf Raumtemperatur und <u>Luftfeuchtigkeit</u> angehalten, eigene, geeignete Kleidung zu wählen oder vom Betrieb zur Verfügung gestellte zu tragen.				
Individuelle, <u>arbeitsmedizinische Betreuung</u> ist bei Bedarf gewährleistet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: pu\pu008.pdf
2. Regelwerkeintrag: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 3 Aufgaben der Betriebsärzte
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Maschinen, allgemein

Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrenquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten). Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand. Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht. Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird. Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Wiederkehr elektrischer Energie. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind.</p> <p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p> <p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten. <p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p> <p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_gehoerschutz.doc

Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - https://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsbühnen für Gabelstapler

Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschgefahr, herabfallende Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der DGUV Vorschrift 68 § 26 Abs. 1 bis 6 und der Durchführungsanweisungen (DA) sind beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Betriebsanleitungen von Gabelstapler und Arbeitsbühne erstellt und bekannt gemacht. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Betriebsanweisung und der DGUV Vorschrift 68 § 26 regelmäßig unterwiesen.				
Die <u>DGUV Information 208-031</u> "Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast" ist beachtet.				
Die Arbeitsbühnen werden mindestens jährlich von einer befähigten Personen (einem Sachkundigen) geprüft, siehe DGUV Vorschrift 68 § 37. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_gabelstapler_arbeitsbuehne.doc
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-031: Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, Titel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
 DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge

Gefährdung/Belastung

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Benutzung, Umkippen des Flurförderzeuges, Absturz und schadhafte Flurförderzeuge; Anfahren und Überfahren von Personen - Gabelstapler

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe Objekt Flurförderzeuge, kraftbetrieben, <u>Gabelstapler</u>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ;				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pl_fuer_die_taeagliche_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u></p> <p>Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u></p> <p>Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u></p> <p>Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.</p>				
<p>Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u></p> <p>Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).</p> <p>Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).</p> <p>Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.</p>				
<p>Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).</p> <p>Das Objekt „<u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u>“ ist beachtet.</p>				
<p>Das Objekt „<u>Unterweisungen der Beschäftigten</u>“ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.</p>				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transport von Hand

Gefährdung/Belastung

Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL_23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere - über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3, - Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u> , - schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen, - für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen, - nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_23.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transportmittel, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Beschäftigten werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_25.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

Gefährdung/Belastung

Gefährdung Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen, Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel stehen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert, instandgesetzt und <u>geprüft</u> .				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig geprüft. Die <u>Prüfung</u> wird dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe "Unterweisen in der Elektrotechnik").				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-070: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Warenaumaschine

Gefährdung/Belastung

Einzug und Quetschung an Walzen und Warenaufstellstellen
Stechen, Schneiden durch Schneidwerkzeuge
starke Belastung der Augen beim Schauen der Ware
Physische Überlastung durch ungünstige, einseitige statische Körperhaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Wickler-Steigdockenwickler</u> " ist beachtet.				
Transport- und Hebehilfen stehen zur Verfügung.				
Geeignete, sichere Schneidwerkzeuge stehen zur Verfügung. Unterweisung über sichere Arbeitsweise bei einer sicheren Handführung.				
Das Objekt <u>Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume</u> (Beleuchtung der Arbeitsräume) ist beachtet. An Kontrolltischen ist ausreichende, blendfreie Beleuchtung (mind. 1000 lux) vorhanden.				
Ergonomisch günstige Sitzgelegenheiten oder Stehhilfen und eine dämpfende Stehmatte sind vorhanden.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> , möglichst häufig zwischen sitzender und stehender Tätigkeit zu wechseln.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Wickler - Steigdockenwickler
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A3.4: Beleuchtung, 5 Künstliche Beleuchtung in Gebäuden
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Dämpfeinrichtung

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen (auch großflächig) durch Kontakt mit Dampfleitungen
Verbrühungen durch Dampfaustritt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Austritt von Dampf in gefährlichen Mengen aus den Wareneinlauf- und -auslauföffnungen ist verhindert durch: · Lage der Öffnung (nicht erreichbar) · Dichtungen, Syphons und Ausblassechlitze · Dampfabsaugeinrichtungen				
Atmosphärische Dämpfer: Der Austritt von großen Dampfmenen ist verhindert, weil die Türen entweder so konstruiert sind, dass sie in zwei Stufen geöffnet werden, wobei in der ersten Stufe der Dampf aufwärts, von der Bedienungsperson weg abgeleitet wird, oder die Türen sind so mit der Dampfzufuhr verriegelt, dass sie nicht geöffnet werden können, bevor die Dampfzufuhr unterbrochen ist.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahrenstellen und das arbeitssichere Verhalten <u>unterwiesen</u> : Maßnahmen sind z. B. Abstand halten, PSA tragen, Meldung schlecht isolierter Stellen an Vorgesetzten.				
Die regelmäßige <u>Prüfung</u> der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (hier: z. B. technische Kopplung Deckel/Dampfzufuhr) durch <u>befähigte Personen</u> ist organisiert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 3 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln
5. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Druckfarben, Lösemittel, Beschichtungsstoffe

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoffe dermal und inhalativ;
Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Betriebsanweisungen sind erstellt (siehe Auswahl an <u>Muster-Betriebsanweisungen</u>):				
Betriebsanweisung " <u>Aceton</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Hydrosulfit</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>PER</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Formaldehyd</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Metallkomplexfarbstoffe</u> ".				
Betriebsanweisung " <u>Antimontrioxid</u> ".				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Beschichtungs-, Kaschier-, Appreturmaschinen</u> " und				
Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten in der Farbküche</u> " werden verwendet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: MB 029: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
3. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_aceton.doc
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b56_ghs.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b50_ghs.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b57_ghs.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_metallkomplexfarbstoffe.doc
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_antimontrioxid_ghs.doc
10. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
11. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
MB 029: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, 1. Vorwort

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flotte (Farbe, Appretur)

Gefährdung/Belastung

Verbrühungen bei heißer Flotte; Dermale und inhalative
Gefährdungen durch Stoffe;
Ausrutschen auf nassem Boden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Schutzmaßnahmen zum <u>Ab- und Umfüllen</u> von Gefahrstoffen sind getroffen.				
PSA (Schürze, Stiefel mit rutschhemmender Sohle, beim Ansetzen ätzender Stoffe zusätzlich Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz, Chemikalienschutzhandschuhe) wird zur Verfügung gestellt. Kurzärmelige Kleidung ist untersagt.				
Eine schriftliche Arbeitsanweisung zum Ansetzen (zu verwendende Gefäße, Flottentemperatur, Einfüllgeschwindigkeit, Reihenfolge der Hilfsmittel) ist erstellt.				
Betriebsanweisungen sind erstellt (siehe Auswahl der <u>Muster-Betriebsanweisungen</u>):				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen des Ansatzbehälters</u> " ist erstellt.				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen von HT-Färbeapparaten</u> " ist erstellt.				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen der Färbekufe</u> " ist erstellt.				
Betriebsanweisung " <u>Wasserstoffperoxid</u> " ist erstellt.				
Betriebsanweisung " <u>Hydrosulfit</u> " ist erstellt.				
Unterweisungshilfe "Sicheres Arbeiten an <u>Strang-Färbemaschinen, Haspeln, Jet-Färbemaschinen, Kurzflotten-Färbemaschinen</u> " steht zur Verfügung.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
2. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ansatzbehaelter.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ht_faerbeapparate.doc
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_faerbekufe.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b58_ghs.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b56_ghs.doc
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hautschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Hautgefährdung durch fettlösliche Stoffe, allergene Stoffe, Säuren, Basen, Öle, Fette, Schmutz, Lösemittel, Kraftstoffe o. Ä.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hautkontakt ist möglichst verfahrensbedingt ausgeschlossen bzw. wird vermieden.				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmter Schutzhandschuhe wurden mit Hilfe des Moduls <u>BASIS</u> ausgewählt und stehen zur Verfügung (Lederhandschuhe schützen z. B. nicht gegen die Einwirkung von Lösemitteln, siehe DGUV Regel 112-195).				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmte Hautschutzmittel stehen zur Verfügung, bestehend aus Hautschutzcreme, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel. Hautschutzmittel sind aufeinander abgestimmt. Das Reinigen der Hände mit Kraftstoff, Lösemittel oder Kaltreiniger ist ausdrücklich verboten. Auch das ständige Tragen von Gummihandschuhen kann die Anwendung von Hautschutzmitteln erforderlich machen.				
Ein <u>Hautschutzplan</u> , abgestimmt auf den Arbeitsplatz bzw. den hautschädigenden Stoff, ist erstellt.				
Die arbeitsmedizinische Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Anhang der ArbMedVV, (§5 und §4 für hautschädigende Tätigkeiten bzw. Gefahrstoffe wird durchgeführt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
2. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Lokale Datei: unterweisungsnachweis_muster.doc

Quellen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heiße Oberflächen

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen bei Berührung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Dampfheizungen und Rohrleitungen, Behälterwände, Schaugläser und sonstige Maschinenteile, die mit heißen Medien in Berührung kommen, sind vollständig isoliert oder das Berühren wird verhindert, z. B. durch Verdeckungen oder Bügel.				
Das Arbeiten in der Nähe heißer Oberflächen wird vermieden. Rüst-, Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigung werden nur nach Abkühlung vorgenommen.				
PSA steht für kurzzeitige Arbeiten zur Verfügung (Hitzeschutzkleidung, Schutzhandschuhe mit Stulpen).				

Links

1. Regelwerkeintrag: BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rührwerk

Gefährdung/Belastung

**Aufwickeln von Körperteilen, Haaren und Kleidung an der Welle und Wellenkupplung;
Stoßen, Quetschen an den Flügeln**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Rührwerke halten folgende Vorgaben ein: - Die Antriebswellenkupplung ist glatt gestaltet (vorstehende Teile versenkt) oder durch eine trennende Schutzeinrichtung gesichert (z. B. mit einem Schutzkorb abgedeckt), um ein Hängenbleiben zu verhindern. - In aus dem Behälter herausgehobener Position kann das Rührwerk nicht eingeschaltet werden. - In angehobener Position ist es gegen Herabfallen oder Herabsinken gesichert. - Wenn das Risiko besteht, dass heiße oder gefährliche Flüssigkeiten, z. B. durch hohe Drehzahl des Rührwerks, heraus spritzen kann, ist ein verriegelter Deckel vorhanden, der nur bei ausreichend herabgesetzter Drehzahl oder im Stillstand geöffnet werden kann.				

Quellen

TRBS 2111: Mechanische Gefährdungen, Inhalt

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Veredlungsmaschinen, Nass- (z. B. Foulard, Druckanlage, Jigger, Färbekufe)

Gefährdung/Belastung

**Quetschen, Scheren, Einziehen, Fangen, Aufwickeln an bewegten Maschinen- und Antriebsteilen;
Verbrennungen/Verbrühungen (auch großflächig);
Gefahrstoffe, Gesundheitsschäden, z. B. Verätzungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Walzeneinzugs- und Warenaufaufstellen sind gesichert. Das Objekt " <u>Walzen; Textil</u> " ist beachtet.				
Das Objekt " <u>Flotte (Farbe, Appretur)</u> " ist beachtet.				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Objekt " <u>Heiße Oberflächen</u> " ist beachtet.				
Die Betriebsanweisung " <u>Bedienen der Färbekufe</u> " ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Walzen von Ausrüstungsmaschinen</u> " wird verwendet.				
Betriebsanweisung " <u>Bedienen von HT-Färbeapparaten</u> " ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Walzen von Ausrüstungsmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Beschichtungs-, Kaschier-, Appreturmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Rotationsfilmdruckmaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Jiggern</u> " wird verwendet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_faerbekufe.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flotte (Farbe, Appretur)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_umfangswicklern.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heiße Oberflächen
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_faerbekufe.doc
9. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
10. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ht_faerbeapparate.doc
12. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
13. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
14. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

- 15. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
- 16. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
- 17. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zentrifuge; Textil

Gefährdung/Belastung

**Quetschen/Scheren durch den Deckel und die drehende Trommel
Hineinstürzen in Zentrifuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Zentrifuge</u> " ist beachtet.				
Gehäusedeckel von Zentrifugen sind so mit dem Antrieb verriegelt, dass ein Öffnen nur bei Stillstand der Trommel möglich ist (Zuhaltung).				
Zentrifugen mit Bordringen oder abnehmbaren Trommeldeckeln lassen sich nur in Gang setzen, wenn diese Teile aufgesetzt und richtig verschlossen sind (elektrische oder mechanische Verriegelung). Wenn die Gehäusehöhe niedriger als 1m über Bodenniveau, ist das Objekt " <u>Arbeiten mit Absturzgefahr</u> " beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Bedienen von Trommelzentrifugen</u> " PU021 wird verwendet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Zentrifuge
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_trommelzentrifuge.doc
4. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 16 Wiederkehrende Prüfung
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.11 : Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik, Teil 3, 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Abtafeleinrichtung

Gefährdung/Belastung

Stößen an dem bewegten Legearm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Ablegemechanismus ist so konstruiert, dass keine Quetsch- und Scherstellen vorhanden sind. Bei Höhen bis 2,00 m sind die bewegten Kanten des Legearms gepolstert.				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heiße Oberflächen

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen bei Berührung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Dampfheizungen und Rohrleitungen, Behälterwände, Schaugläser und sonstige Maschinenteile, die mit heißen Medien in Berührung kommen, sind vollständig isoliert oder das Berühren wird verhindert, z. B. durch Verdeckungen oder Bügel.				
Das Arbeiten in der Nähe heißer Oberflächen wird vermieden. Rüst-, Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigung werden nur nach Abkühlung vorgenommen.				
PSA steht für kurzzeitige Arbeiten zur Verfügung (Hitzeschutzkleidung, Schutzhandschuhe mit Stulpen).				

Links

1. Regelwerkeintrag: BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kalander

Gefährdung/Belastung

**Einziehen, Quetschen zwischen Walzen;
Verbrennung an beheizten Kalandерwalzen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Walzeinzugs- und Warenaufstellstellen sind gesichert. Das Objekt " <u>Walzen; Textil</u> " ist beachtet.				
Verfahren zum sicheren Reinigen der Walzen (Abkühltemperatur, Reinigungsmittel, PSA) ist festgelegt. Walzenreinigung erfolgt möglichst in kaltem Zustand.				
Das Objekt " <u>Heiße Oberflächen</u> " ist beachtet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kalandern</u> " wird verwendet.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heiße Oberflächen
4. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Veredlungsmaschine, Trocken- (z. B. Scher-/Raumaschine, Senge, Spannrahmen)

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen; Einziehen, Quetschen, Scheren, Schneiden an rotierenden Teilen;
 Fangen durch Kluppen oder Nadeln;
 Verbrennungen: offene Flammen, heiße Oberflächen;
 Gefahrstoffe;
 Staub, Dämpfe, Gase;
 Brand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Spannrahmen: Um die Kluppen oder Nadeln im rücklaufenden Teil der Kette außerhalb der Trockenkammer zu sichern, wurden feststehende oder bewegliche verriegelte Verdeckungen angebracht. Messer sind bis auf den unmittelbaren Wirkungsbereich durch trennende Schutzeinrichtungen abgedeckt.				
Hin- und herbewegte Kreismesser: Der Zugriff zu Messern und zu den sich durch die Traversierbewegung ergebenden Quetsch- und Scherstellen ist durch trennende Schutzeinrichtungen / nicht trennende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtgitter) gesichert. Das Objekt " <u>Walzen; Textil</u> " ist beachtet.				
Technische Schutzmaßnahmen bezüglich " <u>Besonders gefährliche Maschinenelemente</u> " sind getroffen und werden umgesetzt. Die Anwendung ist auch für Trocken-Veredlungsmaschinen (z. B. Scher-/Raumaschine) möglich. Da Objekt " <u>Foulard</u> " ist beachtet.				
Das Objekt <u>Staub, Textilbetriebe</u> ist beachtet. Das Objekt <u>Heiße Oberflächen</u> ist beachtet.				
Die Absaug- und raumlufttechnischen Anlagen werden regelmäßig gewartet und auf Funktion geprüft. Die <u>Betriebsanweisung</u> "Wartung/Instandsetzung von raumlufttechnischen Anlagen" ist erstellt. Technische Einrichtung zur Verhütung von Bränden (z. B. Trennen von Flamme und Ware bei Geschwindigkeitsreduzierung oder Stillstand) ist vorhanden.				
Es wurde ermittelt, ob die Beschäftigten <u>Lärm</u> ausgesetzt sind. Die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Lärm wurden umgesetzt. Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Raumaschinen</u> " und " <u>Schermaschinen</u> " wird verwendet.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Arbeiten an Kalandern</u> " wird verwendet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Walzen; Textil
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Besonders gefährliche Maschinenelemente (z. B. Karde, Krempel)
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Foulard
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Staub, Textilbetriebe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heiße Oberflächen
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\biologische_arbeitsstoffe\b_raumlufttechnische_anlage.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
10. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen